

Prüf- und Zertifizierungsordnung (PZO) der Zertifizierungsstelle SPEKTRA GmbH Dresden

Inhaltsverzeichnis

0	Begriffsbestimmungen	2
1	Vorbemerkung	2
2	Geltungsbereich	2
3	Prüf- und Zertifizierungsverfahren	4
3.1	Antrag / Anfrage.....	4
3.2	Angebot und Beauftragung.....	4
3.3	Evaluierung / Prüfung	5
3.4	Bewertung und Zertifizierungsentscheidung	5
3.5	Konformitätsbescheinigung	6
3.6	Überwachung der Zertifizierung	6
3.7	Verlängerung der Zertifizierung (Re-Zertifizierung).....	6
3.8	Änderungen	6
3.9	Beendigung, Einschränkungen, Aussetzung, Zurückziehung	7
4	Preise	8
5	Zahlungsbedingungen	8
6	Beschwerden / Einsprüche.....	8
7	Verantwortlichkeit / Haftung der Zertifizierungsstelle	9
8	Urheberrechte	9
9	Rechte und Pflichten des Antragstellers	9
9.1	Verpflichtung des Antragstellers.....	9
9.2	Zugang zum Antragsteller.....	9
9.3	Information über Änderungen	10
9.4	Verwendung der Konformitätsbescheinigung / der Kennnummer der ZS.....	10
9.5	Beanstandungen.....	11
9.6	Verantwortung / Haftung des Antragstellers.....	11
10	Inkrafttreten und Änderung der Prüf- und Zertifizierungsordnung.....	11

0 Begriffsbestimmungen

In der nachfolgenden Prüf- und Zertifizierungsordnung („PZO“) wird die SPEKTRA Schwingungstechnik und Akustik GmbH Dresden, Heidelberger Straße 12, 01189 Dresden, mit dem Begriff „Zertifizierungsstelle“, der Vertragspartner der Zertifizierungsstelle als „Antragsteller“ und das durchzuführende Zertifizierungsverfahren als „Zertifizierung“ bezeichnet. Die Zertifizierungsstelle ist notifizierte Stelle für Schallpegelmesser und Schallkalibratoren.

Die Zertifizierungsstelle bietet interessierten Wirtschaftsakteuren, die bei der Herstellung von Schallpegelmessern sowie Schallkalibratoren und bei ihrer Bereitstellung auf dem Markt eingebunden bzw. bevollmächtigt sind (nachfolgend „Antragsteller“ genannt), die folgenden Leistungen (Konformitätsbewertungen) entsprechend des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) in Verbindung mit dem gewählten Anwendungsregelwerk an:

- Modul F:
Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer 100% Einzelprüfung der Produkte

1 Vorbemerkung

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung (mit Technischen Bedingungen für Prüf- und Zertifizierungstätigkeiten) gilt für die folgende Zertifizierungsstelle:

SPEKTRA Schwingungstechnik und Akustik GmbH Dresden
Heidelberger Straße 12
01189 Dresden

Die Zertifizierungsstelle arbeitet als unabhängige dritte Partei. Sie ist für diese Tätigkeiten entsprechend anerkannt und autorisiert. Die Autorisierung basiert

- auf einer Akkreditierung nach der DIN EN ISO / IEC 17065:2013 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAKKS),
- auf einer Notifizierung durch das „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK, Referat VI C2)“, unter der Kennnummer DE 0002

2 Geltungsbereich

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung regelt die Durchführung der Zertifizierung bezüglich dem für den jeweiligen Prüfgegenstand geltenden Zertifizierungsprogramm.

Zertifizierungsprogramm:

Schallpegelmesser und Schallkalibratoren, die auf dem Markt bereitgestellt werden, unterliegen folgenden Regeln und Vorschriften:

- Mess- und Eichgesetz (MessEG) sowie Mess- und Eichverordnung (MessEV)
- dem in der jeweiligen Bauartzulassung / Baumusterprüfbescheinigung angegebenen / vorgegebenen Anwendungsregelwerk (Harmonisierte Norm, wie z.B. DIN EN 61672, oder andere technische Spezifikation)

An Schallpegelmesser und Schallkalibratoren müssen entsprechend den Festlegungen dieser Vorschriften Prüfungen und Konformitätsbewertungen vor dem Inverkehrbringen durch eine notifizierte Stelle vorgenommen werden.

Hierzu sind folgende Zertifizierungsanforderungen einzuhalten und maßgeblich:

- Abschluss einer Zertifizierungsvereinbarung
- Die Produkte müssen gemäß der jeweils gültigen Bauartzulassung / Baumusterprüfbescheinigung hergestellt sein
- Die hergestellten Produkte erfüllen die in der Bauartzulassung / Baumusterprüfbescheinigung angegebenen Normen und Richtlinien
- Bereitstellen des zu konformitätsbewertende Produkt inkl. alle relevanten Informationen / Dokumentationen darüber
- Bezahlen der Gebühren laut der gültigen Gebührenverordnung

Die Konformitätsbewertung von Schallpegelmessern / Schallkalibratoren ist gesetzlich geregelt. Das Zertifizierungsprogramm „Modul F - Konformität mit der Bauart auf der Grundlage einer Einzelprüfung der Produkte“ ist dargelegt in der Mess- und Eichverordnung (MessEV) Anlage 4.

Dieses Dokument wurde erstellt und verabschiedet in Zusammenarbeit der einzelnen Bundesministerien sowie der Bundesregierung Deutschlands. Die diesbezüglich zu verwendenden harmonisierten Normen wurden von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN), welches unter dem Mandat der Europäischen Kommission arbeitet, erstellt und verabschiedet.

Die Zertifizierungsstelle ist also nicht der Eigner des Zertifizierungsprogramms sondern lediglich der Anwender dieses Programms.

Ein Zertifizierungsverfahren besteht in der Regel aus den Schritten „Evaluierung“ sowie „Bewertung“ und „Zertifizierungsentscheidung“ (zusammen „Zertifizierung“ genannt).

Der Schritt „Evaluierung“ umfasst dabei die Planung und Auswahl des Prüfumfanges im Rahmen einer 100 % Prüfung sowie die Ermittlung der Prüfergebnisse. Diese werden zur weiteren Bearbeitung in einem DAkkS-Kalibrierschein zusammengefasst.

Im den nächsten Schritten folgen die Bewertung der Evaluierungsergebnisse sowie die Durchführung der Zertifizierungsentscheidung mit Ausstellen der Konformitätsbescheinigung. Dabei wird bewertet, ob der Prüfgegenstand mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen (Normen, Richtlinien ect.) übereinstimmt.

Die beiden Schritte „Evaluierung“ und „Zertifizierung“ (Bewertung und Zertifizierungsentscheidung) werden unabhängig voneinander und von unterschiedlichen Personen im Zertifizierungsverfahren („4-Augen-Prinzip“) durchgeführt.

3 Prüf- und Zertifizierungsverfahren

3.1 Antrag / Anfrage

Der interessierte Antragsteller fragt bei der Zertifizierungsstelle die Zertifizierung an. Die Anfrage ist durch das von der Zertifizierungsstelle bereitgestellte und öffentlich zugängliche Formblatt „Antrag auf Konformitätsbewertung nach Modul F“ digital an die E-Mail-Adresse ZS@spektra-dresden.de zu zuschicken.

Die Zertifizierungsstelle benötigt folgende Daten und Informationen vom Antragsteller:

- Name, Anschrift des Antragstellers, Ansprechpartner
- Name, Anschrift für die Prüfung
- Informationen zum Prüfgegenstand:
 - o Beschreibung des Prüfgegenstandes (Hersteller, Typ, Seriennummer, Messbereich, Software, Genauigkeitsklasse und ggf. Zusatzeinrichtungen)
 - o Angaben zu Anforderungen an den Prüfgegenstand (gültige Bauartzulassung / Baumusterprüfbescheinigung, Normen, Spezifikationen, Einsatzbedingungen)
 - o Historie des Produktes (neues Messgerät, neue Verwendungsart, ausgetauschte Komponenten)
 - o Beiliegende Dokumente zum Antrag

3.2 Angebot und Beauftragung

Auf Basis der vom Antragsteller eingereichten Zertifizierungsanfrage wird von der Zertifizierungsstelle entschieden, ob eine Zertifizierung entsprechend des Zertifizierungsprogramms prinzipiell möglich ist.

Ist diese Überprüfung negativ, wird der Antragsteller entsprechend informiert.

Ist die Überprüfung positiv, erstellt die Zertifizierungsstelle ausgehend vom beantragten Zertifizierungsumfang und auf Basis der Preis- und Kalkulationsfestlegungen der Zertifizierungsstelle ein Angebot, in welchem die einzelnen Leistungen, Preise und Bedingungen dargelegt sind. Das Angebot wird dem Antragsteller zugeschickt.

Zusammen mit dem Angebot gelten folgende dem Angebot beigefügte Vertragsbestandteile:

- Eine Zertifizierungsvereinbarung inkl. Anlagen
- diese PZO
- aktuelle Allgemeine Servicebedingungen (ASB) der SPEKTRA Schwingungstechnik und Akustik GmbH Dresden

Bei Widersprüchen zwischen den Dokumenten sind die vorgenannten Vertragsbestandteile in der aufgeführten Reihenfolge heranzuziehen.

Der Antragsteller erkennt bei Erteilung des Auftrages die in dieser PZO genannten Bedingungen als verbindlich an. Bestehende Auftragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung der Prüf- und Zertifizierungsordnung.

Änderungen zum Angebot oder zur Beauftragung sind nur in schriftlicher Form zulässig; Unklarheiten müssen zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Antragsteller geklärt werden. Jegliche Unterschiede in den Auffassungen zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Antragsteller müssen ausgeräumt werden.

3.3 Evaluierung / Prüfung

Einzureichende Unterlagen:

Zur Vorbereitung auf die Evaluierung hat der Antragsteller der Zertifizierungsstelle vorab bestimmte, im Zertifizierungsprogramm festgelegte Dokumente, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen (siehe Antragsformular). Dies entfällt, wenn die notwendigen Unterlagen bereits zum Antrag eingereicht (siehe zu 2.1) wurden.

Die Unterlagen sind der Zertifizierungsstelle in deutscher (oder nach Absprache auch in englischer) Sprache zu übergeben. Die Vorlage in einer anderen Sprache ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Durchführung der Evaluierung:

Die Zertifizierungsstelle erstellt einen Prüfauftrag für die Durchführung der entsprechenden Evaluierung im hausinternen DAkkS-Akkreditierten Labor in dem diese durchgeführt wird. Die Tätigkeiten „Evaluieren“ und „Zertifizierung“ (Bewertung und Zertifizierungsentscheidung) sind unabhängig voneinander und werden von unterschiedlichen Personen durchgeführt.

Die Prüfung wird entsprechend der gültigen Prüfanweisung durch die Prüfer durchgeführt.

Dies umfasst insbesondere folgende Aspekte:

- Prüfung der technischen Unterlagen
- Überprüfung, ob der Schallpegelmessers / Schallkalibrator in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde
- Durchführung von Prüfungen des Schallpegelmessers und / oder Schallkalibrators
- Der prüfende Prüfer führt die Untersuchungen entsprechend der vorgegebenen / relevanten Normen und Richtlinien durch; die Ergebnisse der Prüfung werden in einem DAkkS-Kalibrierschein zusammengefasst. Evtl. vorliegende Mängel und Abweichungen sowie ggf. erforderliche Korrekturmaßnahmen werden aufgezeigt.

Eventuell aufgefundene Abweichungen sind durch den Antragsteller in einem angemessenen Zeitraum durch entsprechende Korrekturmaßnahmen zu beheben.

Nachweise zu den durchgeführten Korrekturen sind an die Zertifizierungsstelle einzureichen.

Nach der Beseitigung von Abweichungen ist eine Nachprüfung durch die Prüfer durchzuführen.

Dabei überprüfen die Prüfer, ob die Abweichungen durch die Korrekturmaßnahmen wirksam behoben sind.

Das Ergebnis der Evaluierung wird von den Prüfern in einem schriftlichen Bericht (Kalibrierschein, KB-U-Schein) dargestellt.

3.4 Bewertung und Zertifizierungsentscheidung

Ergab die Prüfung keine Beanstandungen bzw. sind alle aufgefundenen Abweichungen korrigiert, wird der Bericht der Prüfer mit den dazugehörigen Unterlagen an den Leiter der Zertifizierungsstelle weitergeleitet.

Der Leiter der Zertifizierungsstelle bewertet anhand der DAkkS-Kalibrierscheine, ob der Schallpegelmessers / Schallkalibrator die in der Norm / Richtlinie gegebenen Anforderungen erfüllt.

Bei positiver Bewertung und bei vorliegender Konformität wird eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt und dem Antragsteller zugestellt.

Bei negativer Bewertung wird keine Konformitätsbescheinigung ausgestellt und der Antragsteller wird von der Zertifizierungsstelle über die Entscheidung, keine Zertifizierung vorzunehmen, mit Angabe der entsprechenden Gründe, schriftlich informiert.

3.5 Konformitätsbescheinigung

Die Konformitätsbescheinigung enthält folgende Angaben:

- Name, Anschrift des Antragstellers
- Zertifikatsnummer
- Geltungsbereich / Umfang der Zertifizierung (Prüfgegenstand / Zertifizierungsprogramm / Produkt-Norm)
- Ausstellungsdatum
- Prüf- bzw. Evaluierungsdatum
- Unterschrift des Zertifizierers
- Name, Anschrift der Zertifizierungsstelle

Das Ausstellungsdatum der Konformitätsbescheinigung ist das Datum der Zertifizierungsentscheidung. Die Kennnummer der notifizierten Stelle wird auf dem Typenschild des Schallpegelmessers aufgebracht. Zudem werden Sicherungsmarken, laut der für die Konformitätsbewertung relevanten Dokumente (Normen, Richtlinien, Bauartzulassung, Baumusterprüfbescheinigung und Gesetzen, geklebt. Ebenfalls wird eine Marke geklebt, in Bezug auf die Fälligkeit der nächsten Prüfung.

Auf der Grundlage der durch die Zertifizierungsstelle ausgestellten Konformitätsbescheinigung erstellt der Auftraggeber (Hersteller) eine Konformitätserklärung mit dieser der Schallpegelmesser und / oder Schallkalibrator auf dem Markt bereitgestellt werden kann.

3.6 Überwachung der Zertifizierung

Die Überwachung der Konformität von Schallpegelmessern und Schallkalibratoren obliegt den zuständigen Eichämtern / Eichdirektion.

3.7 Verlängerung der Zertifizierung (Re-Zertifizierung)

Die Konformität ist ohne Veränderungen an der Hard- oder Software unbegrenzt gültig.

Zur weiteren eichtechnischen Verwendung muss der Schallpegelmesser und / oder Schallkalibrator nach Ablauf von 2 Jahren einer Wiederholungseichung unterzogen werden.

3.8 Änderungen

Ändern sich die Zertifizierungsanforderungen (z.B. durch eine Revision des zugrundeliegenden Zertifizierungsprogramms), informiert die Zertifizierungsstelle den Antragsteller rechtzeitig über diese Änderungen sowie über die notwendigen Anpassungsmaßnahmen.

Werden nach der erfolgreich durchgeführten und bescheinigten Konformitätsbewertung Hard- oder Softwareänderungen am Schallpegelmesser vorgenommen oder Bestandteile wie der Vorverstärker / Mikrofonkapsel ausgetauscht, muss im Falle eines eichtechnischen Einsatzes eine Wiederholeichung durchgeführt werden.

Dies obliegt aber nicht der Zertifizierungsstelle, sondern dem zuständigen Eichamt.

3.9 Beendigung, Einschränkungen, Aussetzung, Zurückziehung

Die Zertifizierungsstelle kann bei festgestellten Verstößen gegen das Zertifizierungsprogramm und gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung entsprechende Korrekturmaßnahmen von dem Antragsteller verlangen.

Im äußersten Falle kann die die Gültigkeit der Konformitätsbewertung ausgesetzt oder komplett zurückgezogen werde.

Eine Konformitätsbescheinigung kann von der Zertifizierungsstelle ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn:

- sich nachträglich Abweichungen von den Zertifizierungsanforderungen herausstellen
- die Konformitätsbescheinigung (oder das Prüfzeichen) irreführende eingesetzt oder damit unzulässige Werbung betrieben wird
- aufgrund von Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Konformitätsbescheinigungserteilung nicht zu erkennen waren
- fällige Entgelte an die Zertifizierungsstelle nach Anmahnung nicht in der gestellten Frist entrichtet werden

Die Zertifizierungsstelle gibt dem Antragsteller vor Erklärung der Aussetzung oder der Ungültigkeit der Konformitätsbescheinigung Gelegenheit, seine Standpunkte darzulegen, es sei denn, dass eine solche Anhörung aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen nicht zu vertreten ist.

Die Zertifizierungsstelle kann beim Entzug der Zertifizierung die Konformitätsbescheinigung vom Antragsteller zurückverlangen.

Die Zertifizierungsstelle wird das Zurückziehung der Konformitätsbewertung entsprechend veröffentlichen, und sie ist berechtigt, bestimmte Stellen, wie die Akkreditierungsstelle oder die Befugnis erteilende Behörde / Aufsichtsbehörde, über das Erteilen oder Zurückziehung von Konformitätsbescheinigungen zu informieren.

Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile, die dem Antragsteller aus der Nichterteilung, dem Erlöschen oder der Zurückziehung einer Konformitätsbescheinigung erwachsen.

4 Preise

Die Preise richten sich nach der Vereinbarung der Vertragsparteien, insbesondere dem Angebot der Zertifizierungsstelle. Wurde hierzu keine Regelung getroffen gelten die in den aktuellen Preislisten der Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrages aufgeführten Preise. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Antragsteller.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sind alle Preise Nettopreise in EURO. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe trägt der Auftraggeber.

5 Zahlungsbedingungen

Soweit nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber die Leistungen der Zertifizierungsstelle nach deren Ausführung innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Bei Aufträgen mit einem Nettoauftragswert von mehr als 500,00 EUR ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, eine Anzahlung iHv 80 % der vereinbarten Nettopreise zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto der Zertifizierungsstelle an.

Die Zahlung hat durch Überweisung an die Zertifizierungsstelle zu erfolgen. Die Zertifizierungsstelle ist nicht verpflichtet, eine Zahlung durch Scheck oder Wechsel zu akzeptieren; in jedem Fall erfolgt die Hingabe des Schecks oder Wechsels lediglich erfüllungshalber. Die Hingabe führt nicht zu einer Stundung der Forderung. Die mit der Verwertung eines Schecks oder Wechsels verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Erfolgen Zahlungen des Auftraggebers mit Zahlungsmitteln, die sich der Auftraggeber durch Diskontierung eines Akzeptantenwechsels beschafft hat, so erlischt der Zahlungsanspruch erst mit Einlösung des Wechsels durch den Auftraggeber.

Mit Ablauf der Zahlungsfristen kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Zertifizierungsstelle behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6 Beschwerden / Einsprüche

Einsprüche gegen Evaluierungsergebnisse oder Zertifizierungsentscheidungen bzw. Beschwerden über die Zertifizierungsstelle können vom Antragsteller selbst oder von anderen interessierten Kreisen an die Zertifizierungsstelle eingereicht werden.

Ansprechpartner bzgl. Einsprüche / Beschwerden ist der Leiter der Zertifizierungsstelle:
Hr. Robert Knoof (Tel.: +49 40024 702, E-Mail: ZS@spektra-dresden.de).

Dieser Ansprechpartner ist verantwortlich, dass Entscheidungen zu Einsprüchen und Beschwerden gefällt werden. Diese Entscheidungen werden nur durch Personen der Zertifizierungsstelle getroffen, die nicht am betroffenen Zertifizierungsverfahren beteiligt waren.

Der Einspruch- oder Beschwerdeführer wird über den Erhalt, den Fortschritt sowie über Entscheidungen und Ergebnisse informiert. Die Zertifizierungsstelle hat dem Einspruch- oder Beschwerdeführer eine ausführliche Begründung für ihre Entscheidung zu geben.

7 Verantwortlichkeit / Haftung der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Evaluierung / Prüfung, für Zertifizierungsentscheidung und für die Konformitätsaussage auf dem Zertifikat rechtlich verantwortlich.

Eine Haftung der Zertifizierungsstelle gegenüber dem Antragsteller oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie das Gesetz diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. (Weitere Details zur Haftung finden sich in den Allgemeinen Servicebedingungen / ASB.)

Insbesondere haftet die Zertifizierungsstelle nicht für Nachteile, die dem Antragsteller daraus erwachsen, dass aufgrund eines negativen Prüfergebnisses kein Zertifikat ausgestellt werden kann.

8 Urheberrechte

Die Urheberrechte und Miturheberrechte an den von der Zertifizierungsstelle erstellten Dokumenten und Darstellungen verbleiben bei dieser.

Der Auftraggeber darf die im Rahmen des Auftrags von der Zertifizierungsstelle gefertigten Dokumente und Darstellungen nur für den bestimmungsgemäßen Zweck verwenden.

Veröffentlichungen und Vervielfältigungen zu Werbezwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Zertifizierungsstelle.

9 Rechte und Pflichten des Antragstellers

9.1 Verpflichtung des Antragstellers

Der Antragsteller stellt sicher und verpflichtet sich dazu, dass alle an sein Unternehmen und an den Prüfgegenstand gestellten Anforderungen aus dem Zertifizierungsprogramm und aus dieser PZO umgesetzt sind und auch künftig fortlaufend erfüllt werden.

9.2 Zugang zum Antragsteller

Der Antragsteller hat eine Mitwirkungspflicht. Er muss der Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente zum Antrag bzw. zur Evaluierung / Prüfung zur Verfügung stellen.

Der Antragsteller gewährt den Prüfern der Zertifizierungsstelle zwecks Durchführung der vorgesehenen Evaluierung / Prüfungen Zugang zum Prüfgegenstand (wie: Dokumentation, Aufzeichnungen, Personal, Betriebsstätten, Produktionsstätten, Prüfstätten, Produkten, Beanstandungen).

Der Antragsteller hat auch Begutachtern der Akkreditierungsstelle oder der Befugnis erteilenden Behörde - z.B. im Falle eines Witnessaudits - den Zugang zu seinen Betriebsstätten sowie zu Daten und Informationen zu ermöglichen.

9.3 Information über Änderungen

Der Antragsteller muss der Zertifizierungsstelle alle Änderungen, welche die Zertifizierung betreffen, wie Änderungen an der Organisation, an den Abläufen und Prozessen (z.B. Änderung der Eigentumsverhältnisse, Personalwechsel, Änderung des Leistungsangebots) unverzüglich schriftlich mitteilen.

Die Zertifizierungsstelle informiert den Antragsteller über entsprechend vorzunehmenden Maßnahmen (z.B. erneute Prüfung, Zertifizierung und Zertifikatserteilung).

9.4 Verwendung der Konformitätsbescheinigung / der Kennnummer der ZS

Die Konformität des Prüfgegenstandes mit den vorgegebenen Anforderungen des Zertifizierungsprogramms wird in der Konformitätsbescheinigung bescheinigt. Die Zertifikatsaussage bezieht sich nur auf den untersuchten Prüfgegenstand.

Der Antragsteller ist während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates berechtigt:

- mit der Zertifizierung (mit dem Zertifikat und ggf. mit dem Prüfzeichen) in Drucksachen (wie Broschüren, Prospekten, Geschäftspapieren) zu werben,
- das Zertifikat (und ggf. das Prüfzeichen) in unveränderter Form bei werblichen Maßnahmen darzustellen.

Das Prüfzeichen darf in seiner Gestaltung (Aufbau, Form, Farbe, Typographie) nicht verändert werden. Es ist nicht gestattet, Teile des Prüfzeichens zu entfernen.

Das Prüfzeichen darf nicht mit anderen Logos und Zeichen vermischt oder direkt verbunden werden. Bei der Platzierung neben anderen Zeichen sollte ein ausreichender Abstand eingehalten werden.

Der Antragsteller darf die Konformitätsbescheinigung (und ggf. das Prüfzeichen) nicht irreführend, sondern ausschließlich für den ausgewiesenen Geltungsbereich verwenden. Die Konformitätsbescheinigung darf nicht in der Weise angewandt werden, dass die Zertifizierungsstelle in Verruf gebracht wird.

Der Antragsteller darf Prüfberichte und die Konformitätsbescheinigung nur ungekürzt, in vollem Wortlaut weitergeben oder veröffentlichen. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der vorherigen Genehmigung der Zertifizierungsstelle.

Nach Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung muss der Antragsteller jegliche Werbung einstellen, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht.

Der Antragsteller hat nach Entzug der Zertifizierung sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurück zu geben oder falls diese elektronisch vorliegen zu vernichten.

9.5 Beanstandungen

Der Antragsteller muss alle den Geltungsbereich der Zertifizierung betreffenden Beanstandungen und Zwischenfälle erfassen und archivieren. Auf Anfrage der Zertifizierungsstelle muss er diese Unterlagen zur Verfügung stellen und über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Beanstandungen informieren.

9.6 Verantwortung / Haftung des Antragstellers

Der Antragsteller ist verantwortlich für Erfüllung aller an den Prüfgegenstand gestellten Anforderungen aus dem Zertifizierungsprogramm.

Eine durchgeführte Prüfung und Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle befreit den Antragsteller nicht von seiner gesetzlichen Produkthaftungspflicht.

10 Inkrafttreten und Änderung der Prüf- und Zertifizierungsordnung

Sollte eine Bestimmung in dieser PZO oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Zertifizierungsstelle und der Antragssteller werden die als unwirksam erkannten Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen des Antragstellers gegen diese PZO, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung der Konformitätsbescheinigung (und der Kennnummer der ZS), eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von EUR 25 000, zu verlangen.

Diese PZO tritt am 29.08.2022 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten zum genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Die PZO gilt grundsätzlich für alle Zertifikate, die im Zeitraum der Gültigkeit erteilt werden. Zukünftige Änderungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung können sich auf bestehende Zertifizierungen auswirken. Hierüber wird der Antragsteller von der Zertifizierungsstelle schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Dresden, August 2022